

**SCHADENS-
ERSATZ**



Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

**BEHANDLUNGS-
FEHLER**

GUTACHTEN



Verfahren zur Prüfung eines ärztlichen Behandlungsfehlers

**KOMMISSION DER ÄRZTEKAMMER HAMBURG
ZUR BEGUTACHTUNG VON
VORWÜRFEN ÄRZTLICHER BEHANDLUNGSFEHLER**



**ÄRZTEKAMMER
HAMBURG**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Komplikationen und unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen belasten Patienten, Angehörige und Ärzte. Sofern sich in diesem Zusammenhang die Frage nach einem ärztlichen Behandlungsfehler stellt, erwarten die Betroffenen zu Recht einen offenen und vertrauensvollen Umgang mit den Beanstandungen.

Die Begutachtungskommission der Ärztekammer Hamburg bietet allen Beteiligten eine objektive, kompetente und den aktuellen ärztlichen und rechtlichen Standards entsprechende **außergerichtliche** Aufklärung des Behandlungsfehlervorwurfs an.

Unabhängige Fachärzte sowie ehemalige Vorsitzende Richter am Landgericht beurteilen, ob ein begründeter Behandlungsfehler vorliegt, durch den der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat.

Auf den nachfolgenden Seiten stellen wir Ihnen das unabhängige Schlichtungsangebot der Ärztekammer Hamburg vor.

Kommission der Ärztekammer Hamburg
zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler
Weidestraße 122b | 22083 Hamburg | E-Mail: gk@aekhh.de

Webseite: www.aerztekammer-hamburg.org/begutachtungskommission

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit des Leitfadens wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch stets für beide Geschlechter.

Stand: Januar 2024

Verfahrensvoraussetzungen

Gern können Sie Ihren Antrag hier einreichen, sofern

- ◆ die Behandlung, nicht länger als 5 Jahre zurückliegt
- ◆ mindestens ein Antragsgegner in Hamburg als Facharzt bzw. Fachärztin tätig ist
- ◆ durch den vermeintlichen Behandlungsfehler ein Gesundheitsschaden entstanden ist
- ◆ kein Ermittlungsverfahren bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft oder ein zivil- oder strafrechtliches Gerichtsverfahren läuft
- ◆ der Rechtsstreit noch nicht rechtskräftig entschieden wurde oder durch einen Vergleich erledigt ist

Das Verfahren kommt zudem nur zustande, sofern alle Beteiligten dem Verfahren schriftlich zustimmen.

Verfahrensdauer und Verjährungshemmung

Die Verfahrensdauer beläuft sich auf circa ein Jahr, kann jedoch variieren. In einigen Fällen ist die Bearbeitungszeit kürzer, in Ausnahmefällen deutlich länger. Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab. In aller Regel ist die Verfahrensdauer jedoch kürzer als ein Gerichtsverfahren.

Durch einen (vollständigen) Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung grundsätzlich gehemmt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) und tritt frühestens sechs Monate nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein.

Bitte beachten Sie in Hinblick auf die Verjährung insbesondere die korrekte Benennung des Antragsgegners.

Kosten

Das Verfahren ist für Antragsteller kostenfrei. Lediglich Portokosten oder Bearbeitungsgebühren zu Behandlungsunterlagen, die eigenständig angefordert wurden, können nicht übernommen werden. Ebenso wenig können die Kosten für einen Rechtsbeistand oder Reisekosten im Rahmen einer im Ausnahmefall notwendigen persönlichen Begutachtung erstattet werden.

Verfahrensablauf

1. Antragseinreichung

Sofern Sie einen möglichen Behandlungsfehler – der zumindest teilweise in Hamburg stattgefunden hat – durch die Begutachtungskommission der Ärztekammer Hamburg untersuchen lassen möchten, bitten wir Sie um Zuleitung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars. Das Antragsformular bildet die Grundlage des Schlichtungsverfahrens. Bitte nehmen Sie sich daher die Zeit für sorgfältige und genaue Angaben.

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage (www.aekhh.de/begutachtungskommission) unter dem Menüpunkt „Antragstellung“. Bitte laden Sie das im Original unterschriebene Formular im Kommissionsportal (folioNet) hoch.

Die gesamte Verfahrenskommunikation erfolgt online über folioNet. Die Geschäftsstelle sendet Ihnen die Zugangsdaten per E-Mail zu. Die fortlaufende Verfahrenskommunikation und Akteneinsicht erfolgen digital, dies beschleunigt die Abläufe deutlich und die Verfahrensbeteiligten können jederzeit den Stand des Verfahrens einsehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die antragsbezogene Kommunikation postalisch erfolgen.

ABLAUF

2. Abfrage der Teilnahmebereitschaft

Die Kommission kontaktiert nun unter Verwendung Ihrer Sachverhaltsdarstellung die Antragsgegenseite (betroffene Ärztin oder betroffener Arzt, betroffene Praxis/Einrichtung) und erfragt schriftlich deren Teilnahmebereitschaft. Sofern die Antragsgegenseite der Geschäftsstelle die Zusage zur Durchführung des Verfahrens erteilt, wird das Schlichtungsverfahren eröffnet. Sollte die Gegenseite die Zustimmung jedoch verweigern, wird das freiwillige Verfahren seitens der Geschäftsstelle eingestellt.

3. Anforderung der Behandlungsunterlagen

Die Geschäftsstelle der Begutachtungskommission fordert nun die vollständigen Behandlungsunterlagen (inkl. relevanter Vor- und Nachbehandlungen) nebst Bildgebung an. Für diesen Schritt ist das Ausfüllen der Liste der Vor- und Nachbehandler mit möglichst präzisen Angaben unabdingbar. Bei der Vielzahl der laufenden Verfahren ist es der Kommission bedauerlicherweise nicht möglich, die einzelnen Daten der Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen. Die Antragsgegenseite erhält die Möglichkeit zu den Behandlungsfehlervorwürfen Stellung zu nehmen.

4. Erarbeitung des Gutachtenauftrag

Nachdem alle Behandlungsunterlagen vollständig vorliegen, wählen die Kommissionsmitglieder fachlich geeignete externe Gutachter aus und erarbeiten einen entsprechenden Gutachtenauftrag (Fragenkatalog). In Einzelfällen wird der vorgetragene Behandlungsfehlervorwurf intern durch die medizinische Einschätzung des Facharztes der Kommission begutachtet. Sie können zu den erarbeiteten Fragestellungen und zu den Sachverständigen binnen vier Wochen Stellung nehmen.

5. Gutachtenerstellung

Der Gutachter erhält Zugriff auf die digitale Akte und damit alle bei der Kommission eingegangenen Unterlagen. Der abgestimmte Fragenkatalog (siehe Punkt 4) bildet die Grundlage des Gutachtenauftrags. Das Gutachten erfolgt grundsätzlich aktenbasiert, nur in Einzelfällen erfolgt nach Entscheidung der Kommission eine persönliche Untersuchung.

6. **Übersendung des Gutachtens und Möglichkeit zur Stellungnahme**

Sobald der Kommission das beauftragte Gutachten vorliegt, wird es allen Beteiligten umgehend zur Verfügung gestellt. Sie erhalten nun die Gelegenheit binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

7. **Abschließende Bewertung**

Nach Beendigung der medizinischen Prüfung erfolgt die rechtliche Bewertung. Im Anschluss erhalten Sie die abschließende Entscheidung der Kommission. Dieser können Sie entnehmen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, ob dieser zu einem Gesundheitsschaden geführt hat und ob Schadensersatzansprüche gerechtfertigt erscheinen. Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Die Kommission beziffert nicht die Höhe des Schadensersatzes, etwaige Verhandlungen zur Höhe der Summe finden unabhängig vom Verfahren zwischen den Verfahrensbeteiligten statt.

Ihr Kontakt zu unserer Geschäftsstelle

Sie erreichen uns telefonisch unter 040 20 22 99 190 zu den nachfolgenden Telefonzeiten:

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 15:30 Uhr

Freitag 8:30 bis 14:30 Uhr

Schriftliche Erstkontakte können Sie gerne über unsere E-Mailadresse **gk@aekhh.de** vornehmen oder datenschutzsicher über unseren digitalen Briefkasten unter **bgk.aekhh.de**.

Grundsätzlich erfolgt die weitere antragsbezogene Kommunikation über unser Kommissionsportal folio-Net. Sofern Sie nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, informieren wir Sie postalisch über den jeweiligen Verfahrensstand. Persönliche Gesprächstermine sind nicht vorgesehen.

FRAGEN



gk@aekhh.de